



Anschriften

siehe Verteiler

Bearbeitet von
Bernhard Heidrich

E-Mail
Bernhard.Heidrich@ArL-OL.niedersachsen.de
Telefax: (04 41) 7 99-6-2251

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
ArL WE-32341/1-135

Durchwahl 0441 799--
2251

Oldenburg
15.11.2016

380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen; Einbeziehung der Varianten D1/D2 und einer Umspannanlage in das Raumordnungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,
im Nachgang zu meinem Schreiben vom 06.06.2016 habe ich Stellungnahmen erhalten, in denen die Einbeziehung der Variante D1 und D2 sowie der von Amprion GmbH im nördlichen Landkreis Osnabrück geplanten Umspannanlage in das Raumordnungsverfahren für das o.a. Leitungsprojekt gefordert wird.
Dazu teile ich Ihnen folgendes mit:

1. Sachverhalt

TenneT TSO GmbH und Amprion GmbH (Vorhabenträger/Übertragungsnetzbetreiber) beabsichtigen die Errichtung einer 380-kV-Leitung zwischen Conneforde (Gemeinde Wiefelstede, Landkreis Ammerland), Cloppenburg (Landkreis Cloppenburg) und Merzen (Samtgemeinde Neuenkirchen, Landkreis Osnabrück). Der Nordteil dieses Projekts liegt im Netzgebiet der TenneT, für den Südteil im Bereich des Landkreises Osnabrück ist Amprion verantwortlich.

Im Bereich Merzen sind drei Anlagen geplant:

1. eine Umspannanlage zur Verknüpfung des 110- mit dem 380-kV-Netz mit der Zweckbestimmung, regional erzeugte Onshore-Windenergie aus dem 110-kV-Verteilnetz („Stromlandstraßen“) in das 380-KV-Übertragungsnetz („Stromautobahnen“) zu überführen.
2. eine 110-kV-Schaltanlage und
3. eine 380-kV-Schaltanlage.

Mit den Schaltanlagen wird der Stromfluss bedarfsgerecht zwischen mehreren Leitungen gesteuert.

1.1. Bundesrechtliche Vorgaben

Der Bedarf einer 380-kV-Leitung von Conneforde über Cloppenburg Ost nach Merzen ist im Bundesbedarfsplangesetz durch den Bundesgesetzgeber abschließend festgestellt.

Weiterhin ist wesentlich, dass die Regelbauweise für die geplante 380-kV-Leitung nach den bundesrechtlichen Vorgaben die Freileitungstechnik ist, auch wenn in Teilbereichen nach Vor-

gabe der auslösenden Kriterien des § 4 Abs. 2 Bundesbedarfsplangesetz eine Erdverkabelung zulässig ist.

Die Verknüpfung der geplanten 380-kV-Leitung mit den vorhandenen Leitungen Wehrendorf - Hanekenfähr und Westerkappeln – Merzen zu einem Leitungskreuz ist eine wesentliche und unverzichtbare Grundlage für die bundesrechtlichen Regelungen (Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplangesetz).

Damit wäre es mit den bundesrechtlichen Vorgaben nicht vereinbar und würde den zukünftigen Stromtransportbedarf nicht erfüllen, wenn die Leitung von Cloppenburg kommend bei einer Trassenführung an der BAB 1 in Autobahnnähe (östlich Malgarten) an die Bestandsleitung Wehrendorf - Hanekenfähr angebunden würde. Es wäre bei einer Trassenführung an der Autobahn vielmehr zusätzlich erforderlich, die Leitung Richtung Westen bis zu einem Verknüpfungspunkt mit der Bestandsleitung Westerkappeln – Merzen im engeren Bereich Merzen zu führen.

Alternativ wäre es denkbar, die Leitung Westerkappeln - Merzen so zu verändern oder über Merzen hinaus zu verlängern, dass der Verbindungspunkt mit der Leitung Wehrendorf - Hanekenfähr nach Westen oder Osten verschoben wird. Eine solche Umtrassierung oder Verlängerung der bestehenden Leitung kann jedoch allenfalls kleinräumig (wenige 100 m), nicht jedoch großräumig (mehr als 1 km bzw. wesentlich über das Gemeindegebiet Merzen hinaus) erfolgen, da ansonsten für eine solche Maßnahme an der bestehenden Leitung, die neue Betroffenheiten auslöst, die rechtlichen Grundlagen fehlen. Eine Verschiebung wäre nur dann begründbar, wenn und soweit im Bereich des bestehenden Verknüpfungspunkts der Bestandsleitungen für den Bau der geplanten Leitung oder von Schaltanlage bzw. Umschaltanlage Genehmigungshindernisse bestehen würden, die nicht anderweitig aufgelöst werden könnten.

Da somit der Endpunkt der geplanten 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen der engere Bereich Merzen sein muss, sind bei den Varianten D1 und D2 die räumlichen Auswirkungen eines Leitungsneubaus nicht nur für den Trassenabschnitt an der Autobahn 1 sondern auch für den Bereich von der Autobahn (östlich Malgarten) in den Bereich Merzen in die Betrachtung einzustellen.

Die Erforderlichkeit der Umspannanlage zur Verknüpfung des 110- mit dem 380-kV-Netzes ergibt sich aus der bundesgesetzlichen Verpflichtung der Westnetz GmbH, den in der Region nördlicher Landkreis Osnabrück erzeugten Onshore-Windstrom in das Verteilnetz aufzunehmen. Netzbetreiber sind gesetzlich verpflichtet, Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Erneuerbaren Energien unverzüglich vorrangig an ihr Netz anzuschließen. Die Tatsache einer zukünftig steigenden Erzeugung bei zeitweilig fehlenden Lastabnahme in der Region nördlicher Landkreis Osnabrück erfordert, dass dieser Strom auf die höhere Transportnetzebene gebracht und in die Lastzentren abgeführt werden muss. Eine fehlende Abführung hätte zur Folge, dass zukünftig Windenergieanlagen in der Region zeitweilig abgeschaltet werden müssten, trotzdem nach den rechtlichen Vorgaben aber eine Vergütung erfolgen würde.

Vor diesem Hintergrund hat die Bundesnetzagentur die Investitionsmaßnahme für das Projekt bestehend aus den Komponenten „380 kV Transformatorschaltfeld“, „110 kV Transformatorschaltfeld“ und „380/110 kV Transformator 350 MVA“ genehmigt. Gemäß § 23 Abs. 1 Satz 1 Anreizregulierungsverordnung hat die Bundesnetzagentur festgestellt, dass diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Ver-

bundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 Energiewirtschaftsgesetz notwendig sind.

Diese Ausführungen zu den bundesrechtlichen Vorgaben wurden mit der Bundesnetzagentur abgestimmt und inhaltlich bestätigt.

1.2. Raumordnungsverfahren

Am 07.04.2014 hat meine Behörde als obere Landesplanungsbehörde in Absprache mit den unteren Landesplanungsbehörden (berührte Landkreise und kreisfreie Stadt Oldenburg) die Zuständigkeit für das Raumordnungsverfahren für das o.a. Vorhaben nach § 19 Abs.1 Satz 4 NROG an sich gezogen.

Am 15.09.2015 hat eine Antragskonferenz zur Vorbereitung des Raumordnungsverfahrens stattgefunden.

Gegenstand der Antragskonferenz mit den betroffenen Gemeinden, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange war die Frage, welche Korridore für die 380-kV-Leitung und welche Standorte für die neue Umspannanlage und die Konverteranlage im Raum Cloppenburg in einem Raumordnungsverfahren zu untersuchen sind.

Auf Basis der Ergebnisse der Antragskonferenz und der schriftlichen Stellungnahmen habe ich Amprion GmbH und Tennet TSO GmbH am 20.11.2015 den Untersuchungsrahmen mitgeteilt. Dabei wurde festgelegt, dass zwischen Cloppenburg und Merzen die in der Unterlage zur Antragskonferenz entwickelte aber von den Übertragungsnetzbetreibern nicht zur vertieften Untersuchung vorgeschlagene Variante D3 in gleicher Weise zu untersuchen ist wie die Varianten A, B und C. Die Varianten D1 und D2 wurden jedoch nicht zur vertieften Untersuchung festgelegt.

Mit dem Untersuchungsrahmen wurde auch festgelegt, dass eine neue Trassenvariante entwickelt werden soll, die von Conneforde zunächst der 220-kV-Bestandsleitung folgt, anschließend südlich von Wardenburg an die Autobahn A 29 führt und von dort parallel zur A 29 und im Süden ebenfalls parallel zur A 1 verläuft.

Für diese zusätzliche Variante hat mir TenneT eine ergänzende Untersuchung vorgelegt. Nach Prüfung dieser ergänzenden Unterlage habe ich am 06.06.2016 festgelegt, dass diese neue Variante F in gleicher Weise wie die bereits im November 2015 festgelegten Varianten zu untersuchen ist.

Alle Dokumente sind im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht:

www.380kv-CCM.niedersachsen.de

Zu meiner Entscheidung vom November 2015, wonach die Varianten D1 und D2 in den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren nicht vertieft zu untersuchen sind, habe ich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 06.06.2016 Stellungnahmen erhalten. Darin werden die Vorteile der Varianten D1 und D2 und die Nachteile einer weiter westlichen Trassenführung dargestellt. Vor diesem Hintergrund wird gefordert, die Varianten D1 und D2 in gleicher Weise wie die Variante D3 in den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren zu untersuchen.

In diesem Zusammenhang wird auch die Einbeziehung der von Amprion GmbH im nördlichen Landkreis Osnabrück geplanten Umspannanlage in das Raumordnungsverfahren gefordert. Da-

bei sollen, so die Stellungnahmen, großräumig alternative Standorte in die Betrachtung und Bewertung einbezogen werden.

2. Würdigung der eingegangenen Stellungnahmen

2.1. Varianten D1 und D2

Meine mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens vom 20.11.2015 getroffene Entscheidung, wonach die Varianten D1 und D2 in den Antragsunterlagen für das Raumordnungsverfahren nicht vertieft zu untersuchen sind, wird nicht verändert.

Für die Planung von neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen ist im niedersächsischen Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) das nachfolgende Ziel der Raumordnung formuliert: *Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass die Höchstspannungsfreileitungen einen Abstand von mindestens 400 m zu Wohngebäuden einhalten können, wenn*

- a) *diese Wohngebäude im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich im Sinne des § 34 BauGB liegen und*
- b) *diese Gebiete dem Wohnen dienen.*

(LROP Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 6)

Ziele der Raumordnung sind gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 3 ROG bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts, die der Planfeststellung bedürfen, zu beachten.

Wenn eine der für einen Leitungsabschnitt betrachteten Trassenalternativen die Ziele der Raumordnung (u.a. 400 m-Abstandsziel) und maßgebliche Vermeidungstatbestände (insb. Arten- und Gebietsschutz) in Freileitungsbauweise einhält (raumverträgliche Freileitungsvariante), können somit andere, weniger geeignete Trassenalternativen, die das 400 m-Ziel verletzen, frühzeitig aus der Alternativen-Betrachtung ausgeschieden werden.

Weiterhin enthält das LROP folgende Regelungen:

Trassen für neu zu errichtende Höchstspannungsfreileitungen sind so zu planen, dass ein Abstand von 200 m zu Wohngebäuden, die im Außenbereich im Sinne des § 35 BauGB liegen, eingehalten wird

(LROP Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 12)

Bei der Planung von Leitungstrassen und Leitungstrassenkorridoren sind Vorbelastungen und die Möglichkeiten der Bündelung mit vorhandener technischer Infrastruktur zu berücksichtigen.

(LROP Kapitel 4.2 Ziffer 07 Satz 20)

Bei diesen beiden Regelungen handelt es sich um Grundsätze der Raumordnung. Diese sind in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen und entfalten somit im Vergleich zu Zielen der Raumordnung eine geringere Bindungswirkung.

Bei den Varianten D1 und D2 können bereits auf Grundlage einer Grobprüfung die folgenden Konflikte identifiziert werden:

- Im Bereich von Holdorf wird das 400 m-Abstandsziel verletzt, da diese Abstandsbereiche des Kerndorfs Holdorf und des Ortsteils Fladderlohhausen im Bereich der Autobahn unmittelbar aneinander stoßen.
- Im Bereich Neuenkirchen-Vörden reichen an drei Stellen 400 m-Abstandsbereiche bis an die Autobahn heran (2x westlich, 1x östlich). Hier könnte der Abstand nur eingehalten werden, wenn die Leitung kleinräumig zweimalig die Autobahn quert. Zusätzlich wäre zwischen Vörden und der Autobahn eine Querung des Bereichs Hörsten mit relativ enger Bebauung mit Außenbereichswohnhäusern unvermeidbar.
- Im Trassenbereich zwischen Autobahn und Merzen würden bei einer Parallelführung mit der bestehenden Leitung zwar eine Bündelung mit dieser Leitung erfolgen, es würden aber die 400 m-Abstandsbereiche von Malgarten und Sögel gequert.

Hier wäre für eine Freileitung allenfalls eine Trassenführung denkbar, die den engeren Trassenraum der Autobahn bzw. Bestandsfreileitung verlässt. Damit käme es aber für diese Abschnitte nicht zu einer Bündelung.

Bei Variante D3 sind Unterschreitungen des 400 m Abstandes nicht zu erwarten.

Eine weitere Prüfung einer das 400 m-Abstandsziel verletzenden Variante wäre allenfalls denkbar, wenn diese Leitungsführung gegenüber anderen Varianten eine deutlich geringere Trassenlänge hätte. Eine Unterschreitung des 400 m-Abstandsziels mit einer Freileitung müsste dann durch eine Teilerdverkabelung vermieden werden.

Die Variante D3 ist jedoch kürzer als die Varianten D1 und D2: Ab dem Punkt Holdorf, wo die D3-Variante die Autobahnbündelung verlassend nach Südwesten abknickt, hat diese Variante bis Merzen eine Länge von 28,6 km. Die Varianten D1 mit 32,1 km und D2 mit 32,8 km sind länger als D3.

Weiterhin ist festzustellen, dass alle D-Varianten Annäherungen an Wohnhäuser im Außenbereich von weniger als 200 m erwarten lassen. Der Umfang dieser Annäherungen bewegt sich bei allen Varianten in einer ähnlichen Größenordnung.

Zu der Bündelung der geplanten Leitung in Freileitungsbauweise mit der Autobahn 1 ist folgendes festzustellen:

Autobahnen stellen grundsätzlich eine Vorbelastung dar. Die Vorteile der räumlichen Bündelung liegen in der Vermeidung weiterer Flächenzerschneidungen. Im Vergleich zur Bündelung mit Freileitungen hat die Bündelung mit Autobahnen weniger optische Vorteile, da Autobahnen gegenüber hoch aufragenden Freileitungen weitgehend auf oder nahe dem natürlichen Gelände verlaufen und durch Eingrünung optisch weniger intensiv in Erscheinung treten. Zudem müssen die Masten der Freileitung als Hochbauten laut § 9 Abs. 1 Nr. 1 Fernstraßengesetz einen Abstand von 40 m vom äußeren Rand der befestigten Fahrbahn einhalten (Anbauverbotszone).

Wenn Waldflächen bis an den Autobahnrand heranreichen hat dies zur Folge, dass für eine Freileitung ein Waldeinschlag erforderlich ist.

Alternativ könnte bei Siedlungsannäherungen an der Autobahn eine Erdverkabelung erfolgen. Einer Erdverkabelung entlang der Autobahn stehen auf Teilabschnitten aber diverse bautechnische Gesichtspunkte entgegen (erhöhter Aufwand bzw. Unmöglichkeit bei zu querenden Brücken oder Bauwerken nebst deren Gründungen, Regenrückhaltebecken und vor allem Tank- und Rastanlagen, Lärmschutzwände etc.). Teilweise befinden sich Siedlungsbereiche bzw. Einzelhäuser in unmittelbarer Autobahnnähe, so dass hier aus räumlichen Gründen keine Erdverkabelung möglich ist.

Bei Waldflächen an der Autobahn ist auch bei einer Erdverkabelung ein Waldeinschlag unvermeidlich. Eine Wiederaufforstung ist im Bereich einer Erdkabeltrasse aus technischen Gründen nicht zulässig.

Hinsichtlich des von Einwendern vorgetragenen Belangs „Kulturschatz Artland“ ist festzustellen, dass die Variante D3 den Bereich mit einer besonders hohen Dichte an Einzeldenkmälern und Denkmalensembeln randlich quert. Mit den Variante D1 und D2 könnte diese Querung vermieden werden.

Der Belang Kultur- und sonstige Sachgüter ist in die Abwägung im Zuge des Raumordnungsverfahrens einzustellen. Dieser Belang schließt es aber nicht generell aus, dass im Bereich Artland eine Höchstspannungsleitung errichtet wird.

Insbesondere wegen der zu erwartenden Annäherungen an Wohngebäude im Innenbereich werden die Varianten D1 und D2 im Vergleich zu den übrigen für eine vertiefte Untersuchung vorgesehenen Trassenkorridoren, auch zu Variante D3, bereits auf Grundlage einer Grob-betrachtung als konfliktreicher eingeschätzt, so dass diese Varianten D1 und D2 für eine vertiefte Betrachtung ausgeschlossen werden. Die weiteren oben genannten und in die Erwägungen eingestellten Argumente führen zu keiner anderen Entscheidung.

Dieses hatte zur Folge, dass den Übertragungsnetzbetreibern mit der Festlegung des Untersuchungsrahmens keine vertiefte Betrachtung der Varianten D1 und D2 in den Antragsunterlagen aufgegeben wurde. An dieser Entscheidung wird festgehalten.

Gleichwohl wird in den Antragsunterlagen zum Raumordnungsverfahren der gesamte Prozess zur Findung eines Vorzugstrassenkorridors dargestellt werden und somit auch eine Einschätzung der Varianten D1 und D2 erfolgen. Diese Darstellung wird über die Ausführungen hinaus gehen, die in dem für die Antragskonferenz erstellten Dokument enthalten sind, jedoch nicht in der gleichen Tiefe wie bei den Varianten A, B, C, D3 und F erfolgen. Auch die das Raumordnungsverfahren abschließende Landesplanerische Feststellung wird den gesamten Entscheidungsprozess darstellen und bewerten.

2.2. Schaltanlage und Umspannanlage

Die Einbeziehung der Schaltanlage und der Umspannanlage in das Raumordnungsverfahren ist nicht erforderlich.

Ein Raumordnungsverfahren für die Schaltanlage und die Umspannanlage ist aus folgenden Gründen nicht erforderlich:

- Die Verknüpfung der geplanten 380-kV-Leitung mit den vorhandenen Leitungen Wehrendorf -Hanekenfähr und Westerkappeln – Merzen zu einem Leitungskreuz ist eine we-

sentliche und unverzichtbare Grundlage für die bundesrechtlichen Regelungen (Netzentwicklungsplan und Bundesbedarfsplangesetz). Es steht nicht im Ermessen der niedersächsischen Landesbehörden, für die geplante Leitung großräumig einen anderen Endpunkt als Merzen in die Erwägungen einzustellen (s.o. unter 1.1. Bundesrechtliche Vorgaben).

Damit gibt es auch hinsichtlich der Standortfestlegung für die Schaltanlage keinen Entscheidungsspielraum: Aus technischen Gründen kann die geplante 380-kV-Schaltanlage zur Steuerung der Lastflüsse zwischen den Leitungen nur am Standort des neu entstehenden Leitungskreuzes angeordnet werden.

- Die Umspannanlage wird dazu benötigt, um 110-kV-Leitungen, die den Onshore-Windstrom in der Region aufnehmen, mit dem 380-kV-Übertragungsnetz zu verbinden. Im Raum Merzen verlaufen bereits jetzt 110-kV- und 380-kV-Leitungen, wobei die Spannungsebenen jedoch nicht miteinander verknüpft sind. Aus diesem Grund ist dieser Raum, unabhängig von dem geplanten Neubau einer 380 kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg – Merzen, für die Umspannanlage vorherbestimmt. Für die Anordnung der geplanten Umspannanlage in einem engen räumlichen Zusammenhang mit der Schaltanlage gibt es weitere gewichtige Gründe: Eine räumliche Trennung würde den Flächenverbrauch erhöhen und den Neubau von Leitungen erforderlich machen.
- Der Bau der von Amprion GmbH im Bereich Merzen geplanten Umspannanlage ist erforderlich, damit wie gesetzlich vorgeschrieben die Aufnahme von regenerativ erzeugter Energie in die Leitungsnetze gesichert ist. Die Bundesnetzagentur hat die Investitionsmaßnahme für das Projekt genehmigt (s.o. unter 1.1. Bundesrechtliche Vorgaben). Somit besteht für die niedersächsischen Landesbehörden hinsichtlich der Bedarfsfrage kein Entscheidungsspielraum.
- Es ist nachvollziehbar, dass mit dem Bau der Umspannanlage auch die Schaltanlage errichtet werden soll. So kann der Onshore-Windstrom aus der Umspannanlage in Abhängigkeit von der jeweils aktuellen Netzauslastung in die in drei Richtungen abgehenden vorhandenen 380-kV-Leitungen geleitet werden. Beim Bau der 380-kV-Leitung Conneforde – Cloppenburg Ost – Merzen wird diese dann noch zusätzlich in die Schaltanlage eingebunden.
- Formell betrachtet gehören Umspannanlagen nicht zu den in der Raumordnungsverordnung des Bundes gelisteten Vorhaben, für die ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll, wenn sie raumbedeutsam und von überörtlicher Bedeutung sind. Auch die Erforderlichkeit eines Raumordnungsverfahrens auf Basis von § 9 Abs. 1 Nds. Raumordnungsgesetz („andere raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung“) wird unter Einstellung der vorgenannten inhaltlichen Gründe in die Erwägungen nicht gesehen. Insbesondere scheidet die Prüfung von Standortalternativen als wesentlicher Bestandteil eines Raumordnungsverfahrens aus, da der Anlagenstandort durch den rechtlichen und technischen Rahmen im raumordnerischen Maßstab nicht ergebnisoffen ist.

Dieses Schreiben erhalten die Stellen, die sich im Nachgang zu meinem Schreiben vom 06.06.2016 geäußert haben. Darüber hinaus geht dieses Schreiben an alle anderen Kommunen im Bereich der Variante D1, D2 und D3, die örtlich Bürgerinitiativen sowie die Übertragungsnetzbetreiber Amprion GmbH und TenneT TSO GmbH.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'B. Heidrich'. The signature is written in a cursive style with a large initial 'B'.

Bernhard Heidrich